

Schwammstadt-Prinzip als Standortvorteil: Nachhaltige Entwicklung blau-grüner Gewerbegebiete

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind heute entscheidende Wettbewerbsfaktoren. Unternehmen, die sich in blau-grünen Gewerbegebieten niederlassen, profitieren von klaren Standortvorteilen. Bereits bei der Entwicklung dieser Gewerbegebiete können Planerinnen und Planer die Prinzipien der Schwammstadt berücksichtigen, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Umgebung zu schaffen. Eine genehmigungsfähige Entwässerungslösung sollte frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden, da eine Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer oder die Kanalisation streng reglementiert ist. Elemente wie biotopnahe Versickerungsflächen, schattenspendende Bäume oder offene Wasserführungen spielen in der Regenwasserbewirtschaftung daher eine wichtige Rolle. Sie dienen nicht nur der wassersensiblen Gestaltung, sondern steigern die Attraktivität des Gewerbegebiets, bieten finanzielle Vorteile und tragen zum Schutz vor Starkregenfolgen bei.

Elemente blau-grüner Wasserbewirtschaftung

- / **versickern:** Durch die Umwandlung von versiegelten Flächen in nicht-versiegelte Bereiche, z. B. durch den Einsatz von Rasengittersteinen auf Parkplätzen, ermöglichen Sie eine effektive Regenwasserversickerung. Dies reduziert das Risiko von Überschwemmungen und fördert das ökologische Gleichgewicht.
- / **ableiten:** Die Integration von Mulden oder Baum-Rigolen im Gewerbegebiet bietet eine hervorragende Möglichkeit, Regenwasser auf natürliche Weise zu sammeln und abzuleiten. Diese Systeme dienen nicht nur der Wasserbewirtschaftung, sondern können auch ästhetische Merkmale sein, die das Gewerbegebiet aufwerten.
- / **begrünen:** Dach- und Fassadenbegrünung sowie Bäume, Grünflächen und Blühstreifen sorgen für mehr Biodiversität und Attraktivität. Sie tragen ebenfalls zur Verbesserung der Luftqualität sowie Reduzierung von Hitze bei.



Flachdach vor ...

Foto: Andreas Fritsche/EGLV



... und nach der Begrünung.

Foto: Andreas Fritsche/EGLV

- / **speichern:** Die Implementierung von Speichersystemen ermöglicht die effiziente Nutzung von Regenwasser zur Brauchwassernutzung in Gewerbegebäuden. Dadurch senken Sie die Wasserkosten und sparen Ressourcen.

- / **Gebühren sparen:** die ortsnahe Wasserbewirtschaftung lohnt sich auch finanziell, da Gebühren nur für Niederschlagswasser erhoben werden dürfen, welches der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird.

- / **Eigentum schützen:** Durch die Versickerung und Speicherung von Regenwasser vor Ort wird das Abflussvolumen reduziert. Nicht umsonst zielen die teils verpflichtend beizubringenden Überflutungsnachweise bei der Grundstücksentwässerung darauf ab, Schäden infolge von starken Niederschlägen zu vermeiden.

- / **Natur schützen:** Regenwasser, das über Straßen und Parkplätze abfließt, kann Schadstoffe wie Öle, Schwermetalle oder Pestizide aufnehmen. Gelangt es in Bäche und Flüsse, beeinträchtigt das die Wasserqualität erheblich. Durch die Versickerung und etwaige Reinigung über Bodenfilter schützen Sie Fließgewässer und Grundwasser.

Eine wassersensible Planung sichert damit insgesamt nicht nur ökologische Vorteile, sondern trägt auch zu finanziellen Einsparungen und einer langfristigen Wertsteigerung bei.

Gemeinsam gestalten

Durch die frühzeitige Beteiligung aller Akteure wie Bauträger, Wasserverbänden und Kommunen können Lösungen für nachhaltige und genehmigungsfähige Entwicklungen gefunden, Fördermöglichkeiten geprüft und Maßnahmen gemeinsam umgesetzt werden.

Unsere Fachleute helfen Ihnen gerne weiter! Melden Sie sich unter:

BlauGrueene-Entwicklung@eglv.de

Impressum

Emschergenossenschaft
Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen
eglv.de



Foto: Zukunftsinitiative Klimawerk/EGLV



Foto: Zukunftsinitiative Klimawerk/EGLV



Foto: Diethelm Wulfert/EGLV

Gesetzliches Leitbild:

Wegen der zahlreichen positiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima, aber auch auf die Effizienz von Abwasseranlagen, ist eine ortsnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung gesetzlich vorgegeben (§ 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 44 LWG NRW).

Da Niederschlagswassereinleitungen potentiell auch schädlich für unsere Gewässer sein können, bedarf es hierfür einer behördlichen Erlaubnis (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Diese setzt nach §§ 12, 57 WHG insbesondere voraus, dass die Einleitung keine schädlichen Gewässeränderungen erwarten lässt.